



Satzung
zur Untersagung bzw. Einschränkung von Garagen
und Stellplätzen im Bereich der Fußgängerzone
(Stellplatzsatzung)
vom 19.12.1988

Aufgrund des § 47 Abs. 4 Ziffer 3 und Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV NW. 232) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (SV. NW. 1984 S. 475) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 08.09.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt begrenzt:
1. Bahnhofstraße von Einmündung Königstraße / Kreuziger Mauer bis Einmündung Am Markt / Derkere Straße
 2. Steinweg von Einmündung Friedrichstraße bis Am Markt
 3. Am Markt, außer Verbindung Marktstraße / Am Markt in Richtung Springstraße, Marktplatz
 4. Derkere Straße von Am Markt bis Einmündung Königstraße
 5. Platz zwischen der Derkeren Straße und Petrusstraße hinter dem Rathaus
 6. Petrusstraße ab Einmündung Strackestraße / Rathaus bis zur Verlängerung der westlichen Grenze des Grundstücks Flur 23, Nr. 125
 7. Petrusstraße zwischen Strackestraße, Haus-Nr. 4 und Haus-Nr. 6, bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Hauptgebäudes Strackestraße Nr. 4
 8. Strackestraße von Am Markt bis Einmündung Marktgasse
 9. Querstraße, von Einmündung Bahnhofstraße bis zur Verlängerung der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Flur 76, Nr. 116
 10. Spritzengasse von Einmündung Bahnhofstraße bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Grundstücks Flur 77, Nr. 29

Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Diese Satzung gilt für alle neu zu errichtenden Stellplätze oder Garagen innerhalb des Planbereiches, soweit sie von den unter Punkt 1.1 angeführten Straßen angefahren werden müssen.
- (3) Als Anfahrten im Sinne des § 1 Abs. 1.2 gelten sowohl die tatsächlich notwendigen Fahrten zu Stellplätzen und Garagen (einzige Zufahrt) sowie auch mögliche andere Zufahrten (mehrfache Zufahrten).

§ 2 Umfang der Regelung

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Anlegung und der Bau von Stellplätzen und Garagen sowie eine Nutzungsänderung bereits vorhandener Flächen dazu unzulässig. Als Nutzungsänderung im vorstehenden Sinne gilt auch die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen zum vorübergehend gewerblichen Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen auf unbefestigten oder nicht zu diesem Zweck genehmigten befestigten Flächen.
- (2) Das Verbot zur Anlegung bzw. zum Bau von Stellplätzen erstreckt sich auch auf nicht genehmigungspflichtige Stellplätze für Personenkraftwagen bis zu insgesamt 100 qm Fläche im Sinne des § 62 Abs. 1 Ziffer 6 Bauordnung NW.
- (3) Werden Garagen oder Stellplätze erforderlich, ist gem. § 47 Abs. 5 Bauordnung NW durch den zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten ein Geldbetrag zur Ablösung der Verpflichtung an die Stadt Brilon zu zahlen. Die Höhe des Geldbetrages (Ablösesumme)

richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung der Stadt Brilon.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von den Festsetzungen können im Einzelfall gestattet werden, wenn vorhandene benutzte Garagen oder Stellplätze im bisher zugelassenen Umfang geändert oder erneuert werden sollen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage
 zur Untersagung bzw. Einschränkung von
 Garagen und Stellplätzen im Bereich der
 Fußgängerzone 'Bahnhofstraße/Marktplatz'
 vom 19.12.1988